

Dieses Blatt  
erscheint täglich  
Abends und ist  
durch alle Post-  
anstalten des In-  
und Auslandes zu  
beziehen.

# Dresdner Journal.

Preis für  
das Vierteljahr  
1¼ Thlr.  
Inserionsgebühren  
für den Raum  
einer gespaltenen  
Zeile 6 Pf.

## Herold für sächsische und deutsche Interessen.

Redigirt von **Karl Biedermann.**

Anzeigen aller Art für das Abends erscheinende Blatt werden bis 12 Uhr Mittags angenommen.

**Inhalt.** Biedermann's achter Bericht an seine Wähler. — Tagesgeschichte: Dresden: Sitzung der ersten und zweiten Kammer; Hauptversammlung des Vaterlandsverein; deutscher Verein. Berlin. Frankfurt. Wien. Prag. Pesth. Mailand. Sicilien. Paris. Wissenschaft und Kunst: Hoftheater: „Norma“. — Feuilleton. — Geschäftskalender. — Ortskalender. — Angekommene Reisende.

### Bekanntmachung.

Zu Unterstützung der vaterländischen Industrie beabsichtigt das Kriegsministerium, künftig ebenso, wie es schon hinsichtlich des übrigen Ausrüstungsbedarfs bisher geschehen ist, auch die Bewaffnungsgegenstände, namentlich Feuerwaffen, blanken Waffen und Eisenmunition, vorzugsweise aus inländischen Werkstätten und Fabriken zu beziehen, insoweit es sich mit dem administrativen und technischen Interesse für das Armeematerial verträgt.

Der Zeughauptmann, Oberst Dietrich zu Dresden, der sich im Auftrage des Ministeriums durch eigenen Besuch der sächsischen Eisenwerke und Waffenfabriken fortwährend in genauer Kenntniß von deren Zustande und Erzeugnissen halten wird, ist demgemäß angewiesen, den Besitzern und Vorständen derselben, welche Lieferungen für das Hauptzeughaus zu übernehmen wünschen, nicht allein Muster zu den verschiedenen Waffen, Waffentheilen und allen andern zur Ausrüstung der Truppen und Fuhrwerke gehörigen Gegenständen des Armeematerials auf Verlangen zu verabfolgen, sondern auch die erforderliche Auskunft über die bestehenden Lieferungsbedingungen, Uebernahmepробen und Taxpreise zu ertheilen. Anträge und Anfragen in dieser Beziehung sind daher an den Zeughauptmann zu richten.

Im Voraus muß jedoch bemerkt werden, daß die Militärverwaltung zwar geneigt ist, eine billige Rücksicht auf die Schwierigkeit des ersten Anfangs neuer Fabrikzeugnisse zu nehmen, dagegen aber auch erwartet, daß eine wesentliche Erhöhung der bestehenden, schon sehr hohen Reglementspreise nicht beansprucht und von den Produzenten dahin getrachtet werden wird, denjenigen Anforderungen zu genügen, welche die übernehmende Behörde, der Armee gegenüber, zu machen verpflichtet ist.

Dresden, den 19. September 1848.

**Kriegs - Ministerium.**  
von Buttlar.

Kollart.

### Achter Bericht an meine Wähler.

Der Beschluß der deutschen Nationalversammlung in der Waffenstillstandsfrage.

Geehrte Mitbürger!

Nach dreitägiger heißer Debatte, welche am letzten Tage von früh halb 10 bis Abends halb 8 Uhr ohne Unterbrechung dauerte, hat die Nationalversammlung ihren Beschluß in dieser ersten, für die Gegenwart und Zukunft Deutschlands so hochwichtigen Frage gefaßt. Die einfache Nichtgenehmigung des Vertrags vom 26. August ist mit einem Mehr von 21 Stimmen (258 gegen 237) verworfen, dagegen folgender vermittelnder Antrag, der von einem Theile der schleswig-holsteinischen Abgeordneten selbst ausging, mit einer gleichen Stimmenmehrheit angenommen worden. Derselbe lautet:

„Die Nationalversammlung beschließt:

1) die Vollziehung des Waffenstillstandes zu Malmö vom 26. August, soweit solcher nach der gegenwärtigen Sachlage noch ausführbar ist, nicht länger zu hindern;

2) die provisorische Centralgewalt aufzufordern, die geeigneten Schritte zu thun, damit auf den Grund der dänischerseits amtlich erklärten Bereitwilligkeit über die nothwendigen Ratifikationen des Vertrags vom 26. August baldigst eine Verständigung eintrete;

3) die provisorische Centralgewalt aufzufordern, wegen schleuniger Einleitung von Friedensverhandlungen das Erforderliche wahrzunehmen.

Der Vertrag vom 26. August wird also nunmehr in Vollzug gesetzt werden, soweit er noch ausführbar ist. Letzteres bezieht sich darauf, daß manche Punkte des Vertrags, insbesondere Art. 7, der wegen der interimistischen Regierung der Herzogthümer, sowie wegen der Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßregeln Bestimmung trifft, durch den energischen Widerstand der Bevölkerung in den Herzogthümern durchaus unausführbar geworden sind. Graf Moltke, der an die Spitze der Regierung treten sollte, hat sofort, nachdem er ins Land zu kommen gewagt, wieder aus demselben flüchten müssen, und die dänische Regierung selbst scheint auf dessen Wiedereinsetzung zu verzichten. Die schleswig-holsteinische Landesversammlung hat sich für permanent erklärt und sofort eine Verfassung für die Herzogthümer angenommen, welche deren Rechte und Ansprüche gegen Dänemark sichert. Die schleswig-holsteinischen Truppen sind unter den gemeinschaftlichen Oberbefehl des preussischen Generals v. Bonin gestellt, wodurch also auch Art. 17 des Vertrags unwirksam gemacht wäre. Die Lauenburg'schen Stände haben ebenfalls gegen die Wiedereinsetzung der vorigen Regierung protestirt und erklärt, daß sie nur die gegenwärtige, vom Bundestag eingesetzte Behörde anerkennen würden. — damit fielen Art. 9 weg. So bliebe allerdings von dem ganzen Vertrage nur